

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Petra Jellinghaus 563 - 6901 563 - 4725 petra.jellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.10.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0382/12/2-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.11.2012	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Antrag der Bürgergemeinschaft Kemna e.V. zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 527 im Bereich Kemna		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag der Bürgergemeinschaft Kemna e.V. vom 12.05.2012, ergänzt um die Stellungnahme, hier eingegangen am 12.09.2012.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr beschließt die Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h auf der L 527 in westliche Richtung bis Haus Beyenburger Straße 247.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Jung

Begründung

Die Bürgergemeinschaft Kemna e.V. hat den tragischen Verkehrsunfall vom 03.05.2012 im Bereich der Ortslage Kemna erneut zum Anlass genommen, mit Antrag vom 12.05.2012 die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h auf der L 527 im Bereich Kemna zu fordern. Mit Verwaltungsdrucksache VO/0382/12 wurde die Verwaltung beauftragt, den Sachverhalt sowie die von der Bürgergemeinschaft vorgetragenen Argumente für eine Geschwindigkeitsreduzierung in Zusammenarbeit mit der Polizei sowie dem Eigentümer der Straße - dem Landesbetrieb Straßenbau NRW- zu prüfen und dem Verkehrsausschuss entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Mit Berichtsdrucksache VO/0382/12/1-A hat die Straßenverkehrsbehörde daraufhin dargelegt, dass sie ihre Entscheidung nur im Rahmen der Regelungen der StVO treffen kann. Geschwindigkeitsbeschränkungen außerhalb geschlossener Ortschaften sollen demnach nur dort angeordnet werden, wo eine Gefahrenquelle aufgrund von

Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen nachgewiesen werden können. Da die polizeilichen Unfallauswertungen und die Untersuchungen der Straßenverkehrsbehörde in Bezug auf das Geschwindigkeitsverhalten keine erheblichen und dauerhaften Verkehrsgefährdungen aufwiesen, sah die Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben keine Möglichkeit zur Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese Drucksache ist allerdings nicht beraten worden.

Die in der erneuten Stellungnahme der Bürgergemeinschaft Kemna e.V. zur Berichtsdrucksache VO/0382/12/1-A (hier eingegangen am 12.09.2012) vorgetragene Argumente zur Geschwindigkeitsreduzierung hat die Straßenverkehrsbehörde aufgegriffen und den Sachverhalt einer erneuten Prüfung unterzogen. Dabei hat sie insbesondere die von der Bürgergemeinschaft angeführte Verkehrsgefährdung in der langgezogenen Rechtskurve vor den Grundstücksausfahrten sowie die Verkehrssituation vor der Gaststätte Haus Kemna erneut überprüft.

Die Beyenburger Straße ist Teil der L 527 und erstreckt sich von der Öhder Straße bis zur Gemeindegrenze. Sie verläuft vollständig außerhalb geschlossener Ortschaft. Da für diese klassifizierte Straße Anbauverbot besteht, ist die Beyenburger Straße keine Erschließungsstraße nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Zunächst einmal ist davon auszugehen, dass die seit Jahrzehnten vorhandenen Grundstückszufahrten eine Zustimmung des zuständigen Baulastträgers erhalten haben, aber mit der Auflage verbunden, diese ordnungsgemäß und „verkehrssicher“ anzulegen. Dies bedeutet, dass die anliegenden Grundstückseigentümer Sichtbeeinträchtigungen durch Hecken, Gartenzäune o.ä. zu vermeiden haben. Durch die mittlerweile gewachsenen Bepflanzungen und errichteten Einbauten ist eine Situation der Beeinträchtigung von Sichtverhältnissen eingetreten, die in den vergangenen Jahren und jetzt wieder Anlass zu dem Wunsch nach Änderungen der Geschwindigkeitsverhältnisse erzeugt haben.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie das Straßen- und Wegegesetz NRW räumen privaten Grundstückszufahrten an nicht vorrangig der Erschließung dienenden Straßen einen geringeren Stellenwert gegenüber dem fließendem Verkehr ein, so dass ein Rückbau der an den genannten Grundstückszufahrten vorhandenen Mauern und Hecken zur Verbesserung der Sichtverhältnisse eine naheliegende Forderung wäre. Darüber hinaus gibt die StVO vor, dass sich ein Kraftfahrzeugführer, der ein Grundstück verlässt und in eine Straße einfährt so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Notfalls hat er sich einweisen zu lassen.

Um der langjährig bestehenden Grundstückssituation Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung einer allgemeinen Verkehrszunahme auf der Beyenburger Straße, wird eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h in westliche Richtung für den Bereich der Zufahrten der Häuser Beyenburger Straße 247, 253 und 255 vorgeschlagen. Die Geschwindigkeitsreduzierung verlängert die Reaktionszeit auf das Verkehrsgeschehen im Bereich der Zufahrten und trägt somit zu einer größeren Übersichtlichkeit bei. Eine unverhältnismäßige Härte gegenüber den Grundstückseigentümern durch Rückbauforderungen kann damit vermieden werden.

Darüber hinaus gehende straßenverkehrliche Beschränkungen scheiden jedoch aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Grundlagen aus.

In gleicher Höhe ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite in östlicher Richtung die Geschwindigkeit bereits auf 50 km/h reduziert.

Im Bereich vor der Gaststätte Haus Kemna kann eine Gefährdung der Fußgänger im Bereich des 0,95 m breiten Gehweges nach Beobachtungen durch die Straßenverkehrsbehörde nicht bestätigt werden. Darüber hinaus ist die Sicht auf den Fahrzeugverkehr in östliche Richtung

jederzeit möglich. Der Gehweg ist auf einer Länge ca. 8 m auf die Breite von 0,95 m reduziert, so dass ängstliche Fußgänger diesen bei Zeitlücken nutzen könnten. Soweit der Betreiber der Gaststätte bei Nutzung des schmalen Gehweges eine Gefährdung seiner Kunden sieht, obliegt es ihm, den zweiten, an den Kundenparkplätzen gelegenen Eingang zu öffnen. Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist nach den Vorgaben der StVO, die eine Beschränkung des fließenden Verkehrs nur bei einer erheblichen Gefährdung für Anwohner und Anlieger zulässt, nicht begründbar.

Demografie-Check

Entfällt.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Die Maßnahme kann kurzfristig nach Beschlussfassung umgesetzt werden. Die Antragsteller und die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg werden nach Beschlussfassung informiert.

Anlagen

Verkehrszeichenplan L 527-Kemna